

## **Satzung der Vereinigung Deutsch-Italienischer Kultur-Gesellschaften (VDIG) e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Deutsch-Italienischer Kultur-Gesellschaften" (VDIG) mit dem Zusatz "Eingetragener Verein" (e.V.). Er ist der Dachverband der Deutsch-Italienischen Gesellschaften in Deutschland und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen bleiben.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung der deutsch-italienischen Kulturbeziehungen im Rahmen der europäischen Integration.

(2) Der Vereinszweck soll namentlich verwirklicht werden durch die Unterstützung der dem Verein angehörenden Mitglieder bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

(3) Zu diesem Zweck wird der Verein den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern herstellen und gewährleisten, überörtliche Veranstaltungen durchführen, zentrale Aufgaben wahrnehmen und die Arbeit seiner Mitglieder - soweit erforderlich - koordinieren. Zu seinen Aufgaben zählen auch die Aufnahme und Pflege von Verbindungen zu den Verwaltungen und Spitzenorganisationen in Deutschland und Italien.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

### **§ 3 Mittel und Mittelverwendung**

(1) Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks sollen durch Beiträge und Spenden sowie durch Förderung mit öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die finanzielle Unterstützung einzelner kultureller Vorhaben der Mitgliedsvereine ist zulässig; die Zuschüsse der VDIG sind sparsam und den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur eingetragene und gemeinnützig anerkannte Vereine sein, deren satzungsmäßiger Zweck jedenfalls auch in der Vertiefung der deutsch-italienischen Kulturbeziehungen besteht und den europäischen Integrationsgedanken fördert. Natürliche und juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

(2) Eintritt und Austritt der ordentlichen Mitglieder erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Aufnahmeantrag muss sich auf einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des eintretenden Vereins gründen. Der Vorstand der VDIG entscheidet über die Aufnahme endgültig. Ein Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der VDIG namentlich durch Informationen an den Vorstand aktiv zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung der VDIG festgesetzten Beiträge an die VDIG abzuführen.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten namentlich schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinszwecke und/oder diese Satzung. Das Mitglied ist vorher zu hören.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Billigung vorgeschlagen; diese setzt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Beitragsänderung fest.

(2) Die Beiträge werden spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Stichtag für die Anzahl der Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins ist der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres, soweit dieser Wert als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung zugrunde zu legen ist.

(3) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Kalenderjahr spätestens zum Ablauf des auf den Eintritt folgenden Monats.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Jahresbeitrag für ein Mitglied zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, aus zwei Vertretern/Vertreterinnen (Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen), sowie aus bis zu sieben Beisitzern. Der Vorstand verteilt unter sich die Aufgaben namentlich des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Pressesprechers/der Pressesprecherin sowie der Regionalbeauftragten.

Das Amt des Vorstands endet mit der Neuwahl.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Als Beisitzer wählbar sind nur Mitglieder eines Mitgliedsvereins. Die Wahl erfolgt - sofern nicht die Mitgliederversammlung abweichendes beschließt - für jedes Vorstandsamt gesondert. Sie ist auf Antrag eines/einer Delegierten als geheime Wahl durchzuführen.

(3) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich, im übrigen nach Bedürfnis. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag. Entscheidungen, die im "Umlaufverfahren" schriftlich oder elektronisch (per e-mail) erfolgen, bedürfen der Einstimmigkeit.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin sowie dessen/deren zwei Vertreter (Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen). Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in zwei Jahren stattfinden; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Präsidenten/der Präsidentin, sofern nicht die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter/eine andere Versammlungsleiterin bestimmt.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme.

(4) Die Mitgliedsvereine werden in der Versammlung durch eine(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n) vertreten. Der/die Delegierte eines Mitgliedsvereins hat sich vor Beginn der ersten Abstimmung oder Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu legitimieren. Bei Zweifeln über das Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend und endgültig.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Neben der Wahl des Vorstands (§ 7 Abs.1) hat die Mitgliederversammlung namentlich folgende Aufgaben :

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, des Kassen- und des Kassenprüferberichtes,
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für die Amtsperiode des Vorstandes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu entrichtenden Jahresbeiträge und
- e. Behandlung der gestellten Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Erreicht bei Wahlen zu einem Vorstandsamt kein Bewerber/keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesen gelangen (bzw. in diesem bleiben) nur die zwei Bewerber/Bewerberinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zieht vor dem zweiten Wahlgang ein Bewerber/eine Bewerberin die Kandidatur zurück, ist der Wahlvorgang insgesamt zu wiederholen. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los über die Besetzung des Vorstandsamtes.

(4) Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet oder in der Versammlung gestellter Anträge entscheidet auf Antrag eines Delegierten/einer Delegierten die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Das Kuratorium

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands kann ein Kuratorium gebildet werden, dessen einzelne Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht von der Mitgliedschaft in einer deutsch-italienischen Gesellschaft abhängig.

(2) Die Berufung erfolgt längstens auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Berufung an. Eine erneute Berufung ist –auch mehrmals- zulässig. Der Vorstand kann ein Kuratoriumsmitglied jederzeit abberufen.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder haben Anwesenheitsrecht bei den Mitgliederversammlungen. Auf besondere Einladung des Präsidenten/der Präsidentin können sie auch an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

#### § 12 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### § 13 Ehrenpräsidentschaft

(1) Aufgrund langjähriger und herausragender Verdienste für den Verein können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernannt werden. Die vorangegangene Bekleidung des Präsidentenamtes des Vereins ist weitere Voraussetzung für die Ernennung.

(2) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben Anwesenheitsrecht bei allen Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

### § 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Diese Satzung sowie jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung sind vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt ist.

(2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Satzung darf nur geändert werden, wenn der Wortlaut der Änderungsanträge den Mitgliedsvereinen spätestens mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist.

(3) Sollten einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Gemeinnützigkeit Formulierungen der Satzung entgegenstehen oder fehlen, so ist der Vorstand bevollmächtigt, durch Beschluss entsprechend der Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamtes die Satzung sprachlich anzupassen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke.

### § 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie löst die bisher gültige Fassung vom 25. August 1954 in der Form der Änderungen vom 10. November 1979, 12. Oktober 1991, 31. Mai 2003, 4. Juni 2005 und 28. Mai 2011 ab.